



Selm, 26.01.2022

Diese Handlungsanweisung gilt für alle Personen die die Liegenschaften des LAFP NRW betreten.

Handlungsanweisung während der Corona-Pandemie

Beim LAFP NRW, sind die nachfolgenden Handlungsempfehlungen und Hygieneregeln verantwortungsbewusst zu beachten.

Allgemeine Hygieneregeln

Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Hierzu sind die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sogenannte AHA-Regeln) möglichst umfassend in allen Lebensbereichen einzuhalten.

- Einhaltung der AHA + C + L + 3G-Regel
 - **A** wie ABSTAND - Halten Sie die bestehenden Kontaktbeschränkungen und das Distanzgebot (1,5 m Abstand zueinander) ein
 - **H** wie HYGIENE - Achten Sie auf die bekannten grundlegenden Hygienemaßnahmen (Händewaschen, Desinfektion, Niesen und Husten in die Armbeuge)
 - **A** wie Atemschutzmaske/Medizinische Gesichtsmaske - Tragen Sie grundsätzlich eine Medizinische Gesichtsmaske/Atemschutzmaske unter Beachtung der nachfolgenden besonderen Maskentragpflichten.
 - **C** wie CORONA-WARN-APP - Nutzen Sie bitte die Corona-Warn-App der Bundesregierung
 - **L** wie LÜFTEN - Sorgen Sie regelmäßig für Frischluft (siehe Belüftung)
 - **3G** - Genesen
 - Geimpft
 - Getestet

3G-Regel

Immunisierte Personen im Sinne dieser Handlungsanweisung sind vollständig geimpfte und genesene Personen (frühestens 28 max. 90 Tage nach Testergebnis). Getestete Personen im Sinne dieser Handlungsanweisung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten maximal 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.

Maskenpflicht

In allen Liegenschaften besteht innerhalb von Gebäuden eine generelle Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske, dies gilt ebenfalls bei der Mehrfachbelegung von Büros.

Bei der gemeinsamen Nutzung von Dienst-Kfz ist ebenfalls eine FFP2-Gesichtsmaske zu tragen.

Nutzung von Video- und Telefonkonferenzsystemen

Besprechungen, Meetings und Konferenzen sind - soweit umsetzbar - per Video- oder Telefonkonferenz durchzuführen. Dienstreisen sind auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Belüftung und Reinigung geschlossener Räume

Mechanische Lüftungsanlagen sind im Dauerbetrieb mit einer hohen Luftwechselrate zu betreiben. Bei Fensterlüftung ist eine ausreichende Frischluftzufuhr von außen sicherzustellen. Als Faustregel für Büroräume gilt: stündlich über die gesamte Fensterfläche zwischen 3 Minuten (im Winter) und 10 Minuten (im Sommer) zu lüften; Besprechungs- und Seminarräume sollten vor Beginn und mindestens alle 20 Minuten gelüftet werden.

Alle Kontaktflächen wie Stühle, Tische, Liegen etc. sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger (Spülmittel) zu reinigen.

Verhaltenshinweise bei Verdacht einer Corona-Infektion

Bei Anzeichen einer Infektion mit dem Coronavirus ist das Aufsuchen der Dienststelle zu unterlassen! In diesem Fall ist eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt oder mit dem Hausarzt erforderlich. Die Kontaktaufnahme mit der Dienststelle ist dringend geboten.

Bei Kontakt mit einer positiv getesteten Person, unter wesentlicher Einhaltung der vorgenannten allgemeinen Hygieneregeln, ist unter Einhaltung der Sicherheitsregeln sofort und an den folgenden sieben Tagen täglich ein Schnelltest durchzuführen.

Bei einem positiven Testergebnis eines Coronaselbsttests ist die betroffene Person verpflichtet, sich unverzüglich in einer offiziellen Teststelle einem Kontrolltest (PCR-Test oder einem Coronaschnelltest) zu unterziehen. Bis zum negativen Testergebnis dieses Tests muss sich die Person mit positiven Selbsttestergebnis absondern.

Ist das Testergebnis der offiziellen Teststelle positiv so ist man verpflichtet sich unverzüglich in Isolation zu begeben. Des Weiteren ist man verpflichtet, unverzüglich alle bekannten Personen zu unterrichten, zu denen in den letzten zwei Tagen vor der Durchführung des Tests und bis zum Erhalt des Testergebnisses ein enger persönlicher Kontakt bestand (Abstand < 1,5m, länger als 10 min. und ohne Maske).

Die Isolierung endet grundsätzlich nach 10 Tagen ab dem Tag der Vornahme des ersten positiven Tests der offiziellen Teststelle, oder des erstmaligen Auftretens von Symptomen (insbesondere Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust). Die Isolierung ist fortzusetzen, wenn und solange zu diesem Zeitpunkt (eigentliches Ende der Isolation) noch Symptome vorliegen. Die Isolierung kann von Personen, die seit 48 Stunden symptomfrei sind, vorzeitig beendet werden, wenn die betreffende Person über ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder eines Coronaschnelltests einer offiziellen Teststelle verfügt, der frühestens am siebten Tag der Isolierung vorgenommen wurde.

Alle Krankmeldungen im Zusammenhang mit COVID-19, alle Anordnungen für Quarantäne der zuständigen Gesundheitsämter, Befunde von COVID-19 Testungen

etc. mit dem Hinweis, ob die betroffene Person dienstfähig ist, sind unverzüglich an die jeweilige Führungsstelle und von dort dem Pandemiekrisenstab/LStab2 zu melden.

Quarantäne nach Reisen ins Ausland

Die Bundesregierung warnt aktuell und ständig fortlaufend vor nicht notwendigen, touristischen Reisen in Risikogebiete, Hochinzidenzgebiete und Virusvariantengebiete. Wer Reisen in diese Länder unternimmt, muss sich vor Reiseantritt und nach Rückkehr über die aktuell gültigen Quarantäneregelungen der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) informieren.

Testpflicht

Nicht immunisierte Personen müssen täglich einen Negativtestnachweis (nicht älter als 24 Stunden) vorlegen oder vor Beginn der täglichen Dienstaufnahme/Fortbildung/Ausbildung einen Schnelltest unter Aufsicht durchführen. Dies ist von den Vorgesetzten/Lehrgangsleitungen zu kontrollieren.

Beschäftigte/Bedienstete, die mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Vorgesetzten einen Negativtestnachweis (nicht älter als 24 Stunden) vorlegen oder vor oder bei Beginn der Arbeitsaufnahme am ersten Arbeitstag einen Schnelltest unter Aufsicht durchführen. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt diese Verpflichtung für den ersten Tag, an dem die Dienststelle aufgesucht wird.

Für immunisierte Personen gilt diese Testpflicht nicht.

Die zusätzliche Testpflicht (2G+) entfällt für Personen, die zusätzlich zur vollständigen Grundimmunisierung geboostert (min. 3 Impfungen) oder in den letzten drei Monaten von einer Infektion genesen sind.

Durchführung des Trainings der Eingriffstechniken

Die Entscheidung, ob ein Training in den ET-Räumen durchgeführt werden kann, liegt situativ bei der jeweiligen Lehrgangsleitung bzw. den unmittelbaren Vorgesetzten in Abstimmung mit den Abteilungsleitern. Sollte die Nutzung situativ nicht möglich sein, ist im Freien zu trainieren oder andere geeignete Alternativen zu suchen. Während des ET-Trainings ist die bereits bekannte und praktizierte Kombination aus Sturmhaube und Maske anzulegen.

Sportstätten / Schwimmbäder

Der Sport- und Trainingsbetrieb (dienstlich) kann unter Beachtung von geeigneten Hygienemaßnahmen in geschlossenen Räumen sowie im Freien durchgeführt werden. Die Räume sind gut zu lüften (sh. Belüftung und Reinigung geschlossener Räume).

Sport im Freizeitbereich (außerdienstlich), innerhalb der Liegenschaften des LAFP NRW darf generell nur noch von immunisierte Personen die zusätzlich über einen negativen Testnachweis (nicht älter als 24 Stunden) verfügen durchgeführt werden (2G+ Regelung).

Schutzmaßnahmen in allen Verpflegungseinrichtungen (polizeieigene Mensen, Cateringmensen und Kantinen)

In allen Verpflegungseinrichtungen besteht die verbindliche Pflicht zum Tragen einer,

wie unter dem Punkt Maskenpflicht beschrieben, Maske bereits in den Warteschlangen und beim Betreten der Mensen und Kantinen. Die Pflicht gilt, bis der Tisch erreicht ist, an dem die Verpflegungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ihre Mahlzeit zu sich nehmen. Während der Mahlzeit sind die Hygieneregeln zu beachten. Die medizinische Gesichtsmaske ist auch beim Wegräumen des Tablett und beim Verlassen der Mensen und Kantinen zu tragen.

Beim Betreten der Kantinen sind die Nachweise durch die Betreiber stichprobenartig zu kontrollieren.

„Private“ Veranstaltung

Private Veranstaltungen sind derzeit untersagt!

Selbstschnelltests

Alle Beschäftigten werden angehalten weiterhin zwei Corona-Selbstschnelltests pro Woche durchzuführen. Es kann eine Bescheinigung über das Ergebnis des „Selbsttest unter Aufsicht“ ausgestellt werden.

Die Nichtbeachtung der allgemeinen Regelungen gefährdet Ihre Mitmenschen und Sie selbst und beeinflusst letztlich auch den Betrieb des LAFP NRW.

Bleiben Sie gesund und achten Sie aufeinander!